

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A:

Zu A: Jährliche Einnahmen von 700 €; nach 5 Jahren Überprüfung der Kostenbeteiligung und Neuberechnung der Kosten bzw. der Einnahmen. Bisher waren diese Erträge nicht im Haushalt eingeplant.

Begründung:

Im Zuge der Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften sowie des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) vom 21. März 2013 wurde seitens des Landes Niedersachsen durch Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst u.a. die Aufgaben des hafenärztlichen Dienstes allen Landkreisen und kreisfreien Städte übertragen.

In der Praxis nimmt der hafenärztliche Dienst der Stadt Emden bereits seit dem Jahre 2006 die Aufgaben nach §§ 15, 18 und 19 IGV-DG für den Seehafen Leer wahr. Aus Sicht des Landkreises Leer und der Stadt Emden hat sich die Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren in der hafenärztlichen Versorgung des Seehafens Leer bewährt.

Mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 17.12.2013 wurde der Hafenärztliche Dienst der Stadt Emden mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet. In diesem Schreiben wurde ebenfalls bereits mitgeteilt, dass diese Befugnisse sich u.a. auf den Seehafen Leer erstrecken und eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis Leer geschlossen werden müsste.

Aus diesem Grunde wurde eine Zweckvereinbarung, die u.a. Aussagen zu den Punkten Umfang, Notfallplanung, Trinkwasserproben, Haftung sowie Kostenerstattung enthält, erarbeitet.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Der Abschluss der Zweckvereinbarung hat keine Auswirkung auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Zweckvereinbarung und Berechnung der durchschnittlichen Kosten